

Dienstvereinbarung über den Softwareeinsatz zur Personaleinsatzplanung an der Universitätsbibliothek Passau

Kanzler und Personalrat schließen nachstehende Dienstvereinbarung zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie der berechtigten Interessen der Universität gemäß Art. 73 und Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Dienstvereinbarung ist der Einsatz der Software „UrlaubsManager“ der Firma AddWare Solutions sowie der Software „MRBS“ (Freeware) zur Schichtplanung. Die Verfahrensbeschreibungen sind als Anlage beigefügt.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universitätsbibliothek Passau.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Ziel des Einsatzes ist eine effiziente und ressourcengerechte Personaleinsatzplanung der Universitätsbibliothek.
- (2) Die Dienstvereinbarung dient dem Schutz der Beschäftigten vor unzulässigem Gebrauch ihrer persönlichen Daten. Die Nutzung der Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist ausgeschlossen.

§ 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Auswertungen, Kopien und Ausdrucke sind nicht erlaubt.
- (2) Nutzungsberechtigte sind in geeigneter Weise in die Handhabung der Systeme einzuweisen sowie durch Unterschrift auf die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu verpflichten. Die Unterschriftenliste ist durch die Universitätsbibliothek zu führen und dort zu hinterlegen.

§ 4 Datenschutz

- (1) Die Systeme unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck der datenschutzrechtlichen Freigaben.
- (2) Die Systeme und deren Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (3) Die Systemadministration darf aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nicht für administrationsfremde Zwecke weitergeben oder verwenden. Gleiches gilt sinngemäß auch für alle anderen Nutzungsberechtigten.
- (4) Es erfolgt kein elektronischer Datenaustausch mit anderen Systemen.
- (5) Der Personalrat kann Einsicht in alle mit dem Betrieb der Systeme zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen verlangen, um die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu überprüfen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung über den Einsatz einer Software zur Personaleinsatzplanung an der Universitätsbibliothek Passau vom 20.08.2018.
- (2) Für die Kündigung dieser Vereinbarung gilt Art. 73 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Nach einer Kündigung haben die Parteien unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.
- (3) Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

Passau, den 05.08.2019

gez.

Dr. Achim Dilling
Kanzler

gez.

Klaus Leirich
Personalratsvorsitzender

Anlagen:

Verfahrensbeschreibung „Dienstplaner - Universitätsbibliothek“ (allg. Teil) vom 07.08.2018
Verfahrensbeschreibung "Schichtpläne - Universitätsbibliothek" (allg. Teil) vom 13.05.2019